



**Satzung zum Schutze des Baumbestandes  
(Baumschutzsatzung)  
der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg,  
vom 12. Dezember 2011**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789), und des § 18 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GOVBl. Schl.-H. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 225), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Schutzzweck**
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich**
- § 3 Schutzgegenstand**
- § 4 Verbote und Befreiungen**
- § 5 Ausnahmen**
- § 6 Zulässige Handlungen**
- § 7 Antragsunterlagen und zuständige Behörde**
- § 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**
- § 9 Beschädigung von geschützten Bäumen**
- § 10 Folgenbeseitigung und Anordnung von Maßnahmen**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Inkrafttreten**

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
  - 1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,



2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- bzw. Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Ökosysteme,
6. als Zeugnis des menschlichen Umganges mit der Natur ( § 17 LNatSchG ) und
7. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und, soweit die Begriffe Kataster oder Baumkataster gebraucht werden, den Baumbestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, wie er in den Karten Blatt Nr. 1 "Geltungsbereich" (M. 1 : 10.000), Blatt Nr. 2 A (Nord) und Blatt Nr. 2 B (Süd) "Bestand und Bewertung" (M. 1 : 2.500) dargestellt ist. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
  - a) alle Bäume der in Anlage 1 genannten Arten, soweit sie nicht im räumlichen Geltungsbereich des Baumkatasters liegen, wenn sie einen Umfang von mehr als 150 cm in 1,30 m Stammhöhe haben, bei Einzelbäumen der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, gemeine Kiefer und Vogelbeere/Eberesche einen Umfang von mehr als 80 cm.
  - b) alle ortsbildprägenden Bäume, Baumgruppen , Baumreihen und Alleen, die im Rahmen des Baumkatasters der Stadt Bad Bramstedt erfasst und in den Karten Blatt Nr. 2 A (Nord) sowie Blatt Nr. 2 B (Süd) "Bestand und Bewertung" (M. 1 : 2.500) dargestellt worden sind. Die Satzung sowie das Baumkataster werden beim Bauamt der Stadt zur Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden bereitgehalten;
  - c) alle Bäume als Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung. Dies gilt ausdrücklich auch soweit die Ersatzpflanzungen noch nicht in die Karten gemäß § 2 eingezeichnet sind.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
  - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung bzw. dem Erwerbsobstbau dienen;
  - b) Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG);



- c) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, das Baumkataster alle 5 - 10 Jahre zu aktualisieren und diese Satzung entsprechend anzupassen.

## § 4

### Verbote und Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.  
Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Eine Zerstörung liegt bereits dann vor, wenn wenigstens 50 % vom Wurzel-, Stamm- und/oder Kronenbereich beschädigt werden.  
Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und/oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dieses sind insbesondere:
  - 1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen, überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
  - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
  - 3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
  - 4. Verletzungen von Stamm, Rinde und/oder Wurzeln (z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen);
  - 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
  - 6. Freisetzen von Gasen und/oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
  - 7. Lagern sonstiger Materialien im Bereich der Kronentraufe - zuzüglich 1,50 m -, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappung von Teilen der Krone, zu hohes Aufasten, Abnahme von Starkästen bis an den Stamm etc.).



- (2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in der Fassung vom 29.07.2009 – BGBl. I 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.10.2011 –BGBl. I 2011, S. 1986) von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Diese Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn:
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dieses gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
  2. die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn:
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
  2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  4. notwendige Erdarbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
  5. notwendige Gewässerpflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen;
  6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Diese Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.



**§ 6**  
**Zulässige Handlungen**

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
  2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
  3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn dieser Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und dieser Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung dieser Maßnahme. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**  
**Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 LBO erforderlich, gilt der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme und/oder Befreiung nach § 64 Abs. 2 LBO als gestellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme und/oder Befreiung muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen daneben stets unbeschadet privater Rechte Dritter.

**§ 8****Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer:
1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 einen Baum beseitigt;
  2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört, oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach dem Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des jeweils gefällten Baumes in folgenden Verhältnissen:
- bis 95 cm Stammumfang (Stammdurchmesser bis 30,0 cm) = 2 Ersatzpflanzungen
  - > 95 - 157 cm Stammumfang (Stammdurchmesser > 30,0 - 50,0 cm) = 3 Ersatzpflanzungen
  - > 157 cm Stammumfang (Stammdurchmesser > 50,0 cm) = mindestens 5 Ersatzpflanzungen.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich ergebende Anzahl von Bäumen zu verdreifachen.

- (3) Die Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Bäumen (Anlage 1), im Fall von Alleen mit der Hauptbaumart der Allee entsprechenden Bäumen, mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm in 1,30 m Höhe vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung mehrerer Bäume kann in ihrer Anzahl auch durch größeren Stammumfang reduziert werden; ein Stammumfang von 18-20 cm (in 1,30 m Höhe) zählt für 2, einer von 20-25 cm (in 1,30 m Höhe) für 3 und einer von 25-30 cm (in 1,30 m Höhe) für 5 Ersatzpflanzungen. Ausnahmen von den zulässigen Baumarten gemäß Anlage 1 sind auf Antrag möglich, wenn der zu ersetzende Baum nicht einer in der Anlage 1 aufgeführten Baumart angehört. Über die Ausnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des für Umweltfragen zuständigen städtischen Ausschusses. Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Umfang von 12 – 14 cm in 1,30 m Höhe zugelassen. Satz 2 ist auch in diesem Fall anwendbar. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.



- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück, oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung im Sinne der Absätze 4 und 5 bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und / oder zur Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an geschützten/kartierten Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 9**

### **Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung und Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, fachgerechte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und/oder Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dieses zur Werterhaltung dieser Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung solcher Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigten eines Grundstücks die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und/oder Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie / Er trägt die anfallenden Kosten.



**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 29.03.2012

  
Hans- Jürgen Kütbach  
- Bürgermeister -



Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Bad  
Bramstedt am 25.04.2012  
In Kraft getreten am 26.04.2012

Im Auftrag

  
Erich Dorow  
Stadtamtman